

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 3 (1910-1911)
Heft: 24

Artikel: Internationales Wasserrecht
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Internationales Wasserrecht. — Nahrungsformel fur die Bestimmung des Mauerwerksinhaltes von Talsperren. — Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht. — Alpenbahnen und Binnenschifffahrt. — Das Biaschinawerk. — Der Voralpsee bei Grabs. — Technique hydraulique. — Das Elektrizitatswerk Kandergrund der bernischen Kraftwerke A.-G. Bern. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Wasserwirtschaftliche Literatur.

Internationales Wasserrecht.

Von Professor Dr. MAX HUBER, Zurich.

I.

Die steigende Bedeutung der Gewasser fur Zwecke der Kraftgewinnung und neuestens auch wieder als Transportwege hat dem Wasserrecht eine grosse aktuelle Bedeutung verliehen. Nicht nur sind in den letzten 20 Jahren in sehr vielen Staaten neue Wasserrechtsgesetze erlassen worden, auch auf internationalem Boden und in Bundesstaaten, das heisst uberall da, wo Wasserlaufe unter der Herrschaft verschiedener Rechte stehen, sind die wasserrechtlichen Probleme aktuell geworden. Bis dahin beschaftigte sich das internationale Recht, die Staatsvertrage und die Doktrin¹⁾ fast nur mit der Schifffahrt, weil diese in der Regel die einzige Wasserbenutzung darstellte, die grosse, uber die Landesgrenzen hinausgreifende Strecken beansprucht. Seitdem aber an die Stelle der kleinen, wenig Gefalle ausnutzenden Muhlen grosse Wasserwerke getreten sind, die lange Gefallstrecken auszunutzen streben, und durch Wasserakkumulationen, Ablenkung der Gewasser aus dem naturlichen Flussgebiete usw. hufig bedeutende Eingriffe in die naturlichen Verhaltnisse der Gewasser erfolgen, zeigt sich auch das Bedurfnis einer rechtlichen Regelung dieser Tatsachen. Dass dem so ist, lassen die nicht mehr seltenen Konflikte erkennen, die sich

¹⁾ Zur naheren Orientierung uber das internationale Wasserrecht sei auf folgende Schriften verwiesen:

Huber E. Rechtsgutachten betr. das Sihlwerk. 1897.

Meili F. Rechtsgutachten betr. das Sihlwerk. 1897.

Bezzola. Uber Rechtsverhaltnisse an offentlichen Wasserlaufen. 1898.

Huber M. Ein Beitrag zur Lehre von der Gebietshoheit an Grenzflussen, in Zeitschrift fur Volkerrecht und Bundesstaatsrecht. I. S. 29 ff., S. 159 ff. und dort zitierte.

v. Ullmann E. Blatter fur administrative Praxis. 1910. Nr. 3 und 4.

Nippold O. Rechtsgutachten uber die Grenzverhaltnisse am Doubs. Bern 1909.

v. Bar L. L'exploitation industrielle des cours d'eau internationaux, in Revue de droit international public. XVII, S. 281 ff.

Das Institut de droit international, eine angesehene Vereinigung von Gelehrten und Staatsmannern, die sich die grossten Verdienste um die Kodifikation des Volkerrechts erworben hat, hat in seiner letzten Session (Madrid 1911), auf Grund eines Berichts von Professor L. v. Bar, die Beratung eines Entwurfs zu einem Staatenvertrag betreffend Kraftausnutzung an internationalen Gewassern begonnen.

da einstellen, wo ein mehreren Staaten gemeinsames Gewasser von dem einen zum Schaden des andern Staates zur Kraftgewinnung verwertet werden soll. Man erinnere sich nur an die endlosen Verhandlungen zwischen Zurich und Schaffhausen uber die Ausnutzung der Rheinwasserkrafte, an die von Schwyz dem Etselwerk bereitete Obstruktion, an den Anstand zwischen Waadt und Freiburg wegen des Hongrin. Aber auch ausserhalb unseres Landes fehlt es nicht an solchen Streitigkeiten, so wegen der bayrisch-osterreichischen Gewasser, wegen der Donauversickerung und des Adwassers zwischen Baden und Wurttemberg. Auch die zwischen der Schweiz, beziehungsweise Bern und Frankreich schwebende Angelegenheit wegen des Refrain (Doubs) ist an dieser Stelle zu erwahnen.

In Bundesstaaten, wo uber den einzelnen Landeswassergesetzgebungen die souverane Gesetzgebungsgewalt des Gesamtstaates steht, ist die Moglichkeit gegeben, einen Ausgleich zwischen den kollidierenden Interessen herbeizufuhren. Provisorisch ist dies durch den Art. 24^{bis} der Bundesverfassung fur die Schweiz erreicht, und es ist nur zu hoffen, dass das eidgenossische Wasserrechtsgesetz nicht mehr lange auf sich warten lasse, wenn es die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfullen soll, welche die Verfassung dem Gesetzgeber gestellt hat. Auch in Deutschland werden Stimmen laut, die ein Reichswassergesetz verlangen, denn namentlich in Mitteldeutschland sind die zwischenstaatlichen Wasserrechtsverhaltnisse wegen der usserst komplizierten Grenzverhaltnisse unerfreulich.

Zwischen souveranen Staaten konnen die wasserrechtlichen Konflikte nur auf dem Wege der Verstandigung, des Staatsvertrages oder eines Schiedsspruches ausgetragen werden. Eine rechtliche Entscheidung ist ubrigens in solchen Fallen mangels allgemein anerkannter genauer Satze des Volkerrechts ausserordentlich schwierig und sie ware mehr oder weniger in das freie Ermessen des Schiedsgerichts gelegt. Aber auch dann, wenn die gegenseitigen Befugnisse und Pflichten der Staaten hinsichtlich der internationalen Gewasser¹⁾, das heisst solcher, welche

¹⁾ Ein Gewasser kann aus verschiedenen Rucksichten als international qualifiziert sein: 1. Es kann ein Fluss von einer Grenze in der Langsrichtung (Mitte oder Talweg) durchschnitten oder ein See, wie der Bodensee und Genfersee, zwischen verschiedenen Staaten raumlich aufgeteilt sein (sogenannte Grenzgewasser). 2. Es kann ein fliessendes Gewasser durch Abfluss aus einem Gebiet in ein anderes die Grenze uberschreiten. 3. Es kann ein Gewasser international von Bedeutung sein, dadurch dass es in die unter 1. und 2. genannten Gewasser fliesst bzw. aus solchen abfliesst. 4. Es wird im Gegensatz zu diesen von Natur internationalen Gewassern in einem speziellen, engern Sinne von internationalen oder, richtiger, internationalisierten Gewassern gesprochen, wenn entweder durch allgemein angenommene Vertrage (Rhein, Donau, Kongo) fur alle Staaten, oder durch spezielle Abkommen fur einzelne Staaten die Schifffahrt auf dem ganzen, mehrere Staaten durchschneidenden Laufe die Schifffahrt freigegeben wird. Diese Internationalisierung bezieht sich nur auf Schifffahrt und Han-

die Grenze bilden, oder die vom einen Gebiet ins andere abfliessen, scharf abgegrenzt wären, so würde damit keineswegs unter allen Umständen den wirtschaftlichen Interessen gedient und eine zweckmässige Verwertung der Gewässer gesichert sein. Der Wasserlauf ist von Natur eine Einheit, die nicht durch ideelle Grenzen in selbständige Teile auseinandergerissen werden kann. Wichtiger als die Abgrenzung der Rechte ist deshalb in vielen Fällen die Sicherung des Zusammenwirkens der beteiligten Staaten, nämlich da, wo nur durch direkte oder indirekte Beanspruchung mehrerer Gebiete eine zweckmässige Ausnutzung des Gewässers erzielt werden kann. Es soll verhindert werden, dass ein Staat, gleich einem Shylock auf den Schein seiner Territorialsouveränität sich stützend, wichtige wirtschaftliche Interessen eines andern Staates schädige oder unvernünftige Vorteile für sich herauspresse, wo er selber nichts oder wenig mehr als den Verzicht auf unfaire Obstruktion zu leisten hat.

Im Bundesstaate ist in der Bundesgewalt das Organ vorhanden, welches in zwischenstaatlichen Konflikten nicht nur Recht sprechen, sondern als Exekutivinstanz auch eine positive Verfügung treffen kann. Wenn sich die Kantone über eine Konzession nicht einigen können, so kann jetzt nach Art. 24^{bis} 1) der Bund eine Konzession erteilen, während früher das Bundesgericht lediglich feststellen konnte, wieweit die Gebietshoheit des einen und diejenige des andern Kantons reiche; ein Zusammenwirken konnte nicht erzwungen werden. Im Verhältnis unabhängiger Staaten jedoch ist eine selbständige Exekutivgewalt natürlich unmöglich; doch kann — und dies ist auch bereits in einer Reihe von Fällen geschehen — durch Vertrag ein gemeinschaftliches Organ gebildet werden, dem bestimmte Kompetenzen zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind; das ist zum Beispiel der Fall bei der Rheinschiffahrtskommission und in noch höherem Grade bei der internationalen Donaukommission. Immerhin werden die Staaten sich gegenüber jeder Zumutung einer auch nur sehr beschränkten Verzichtleistung auf ihre Unabhängigkeit äusserst reserviert verhalten und sich wenigstens die endgültige Entscheidung vorbehalten wollen. Aber andererseits ist ohne ein gewisses Entgegenkommen der Staaten

del und kommt bei Grenzgewässern und grenzüberschreitenden Gewässern gleicherweise vor.

Vom Gesichtspunkte der Wassernutzung ausserhalb der Schiffahrt sind namentlich die Grenzflüsse wichtig, da bei diesen fast jede Wassernutzung das Flussgebiet des andern Staates in Mitleidenschaft zieht. Die grenzüberschreitenden Flüsse sind nur insoweit international, als die an ihnen vorgenommenen Nutzungen Rückwirkungen in fremdes Gebiet zur Folge haben; dasselbe gilt von den Zu- und Abflüssen der Grenzgewässer und grenzüberschreitenden Flüsse.

Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Nr. 23, III. Jahrgang dieser Zeitschrift) gebraucht den Ausdruck „internationale“, bezw. „interkantonale Gewässer“ im Sinne von Ziffer 1), bezw. unter Umständen auch von 2) und 3).

1) Vergleiche Art. 7 und 26 des zitierten Vorentwurfes.

ein Fortschritt überall da unmöglich, wo es sich um Dinge handelt, die ihrem Wesen nach eben nicht der ausschliesslichen Herrschaft eines einzigen Staates unterliegen.

Es mögen durch die Wissenschaft die verschiedensten Formen vorgeschlagen werden, in denen die Solidarinteressen einer Mehrheit von Staaten mit den Sonderinteressen eines jeden einzelnen von ihnen ausgeglichen werden können; der praktischen Verwirklichung solcher Ideen werden die zäh verteidigten Sonderinteressen oft genug unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen. Erscheint es auch möglich — und in gewissen Grenzen wünschbar —, durch einen unter möglichst vielen Staaten abzuschliessenden Staatsvertrag die bisher so unsichern und dürftigen Sätze des internationalen Nachbarrechts festzustellen, so muss eine solche allgemeine Regelung des Wasserrechts da versagen, wo es sich nicht nur um eine Abgrenzung der Souveränitäten, sondern um eine Beschränkung dieser zugunsten einer Kooperation handelt. In solchen Fällen will jeder Staat wissen, wem gegenüber er sich bindet, und er will die Tragweite einer solchen positiven Bindung so genau als möglich übersehen können. Zudem sind gerade bei Gewässern die wirtschaftlichen und topographischen Verhältnisse so eigenartig, dass für sie nur eine Vereinbarung unter den an ihnen direkt beteiligten Staaten angängig erscheint.

Unter diesen Umständen dürfte es ein gewisses Interesse haben zu sehen, wie in einem konkreten Falle, und zwar durch zwei auf ihre Unabhängigkeit nicht wenig eifersüchtige Staaten, die Fragen des internationalen Wasserrechts geregelt worden sind. Es handelt sich dabei um den amerikanisch-britischen Vertrag vom 11. Januar 1909 (ratifiziert 5. Mai 1910), durch den die nachbarrechtlichen Verhältnisse und speziell die wasserrechtlichen Verhältnisse auf der die ganze Breite des Kontinents umfassenden kanadisch-amerikanischen Grenze geordnet werden. Dieser Vertrag ist nicht nur wegen der Wichtigkeit der beteiligten Staaten und der ausserordentlichen Länge der Grenze von Bedeutung, sondern namentlich weil auf dieser Grenze eine Reihe der grössten Binnenseen und einer der grössten Flüsse der Erde liegen, einschliesslich der Niagarafälle. Die von dieser Grenze durchschnittenen Gewässer dienen in ausgedehntestem Maßstab der Schiffahrt, Kraftgewinnung, Bewässerung usw.

Die Bestimmungen des umfangreichen, auf Ende des sechsten Jahres erstmals kündbaren Vertrages, die hier am ehesten interessieren können, sind die folgenden:

Art. 1 erklärt die Schiffahrt frei für die Angehörigen beider Nationen. Jeder Staat kann auf seinem Gebiet diejenigen Vorschriften aufstellen, die ihm gut scheinen, aber diese dürfen gegen den Grundsatz der freien Schiffahrt nicht verstossen und jede Diffe-

renzung zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten ist verboten. Auf Schifffahrtskanälen sind Gebühren zulässig, aber ebenfalls nur in einer für die Schiffe beider Vertragsstaaten gleichmässigen Weise.

Art. 2 anerkennt, dass jeder Staat über Benutzung oder Ablenkung (dauernde oder vorübergehende) von Gewässern, die über die Grenze oder in Grenzgewässer fliessen, innerhalb seines Gebietes grundsätzlich frei verfügen kann. Wenn aber die Benutzung des Wassers im einen Gebiet einen tatsächlichen Nachteil im andern Gebiet zur Folge hat, so stehen den daselbst geschädigten Personen gegen die im andern Staate vorgenommene Nutzung die gleichen Einsprachen und Ansprüche zu, wie wenn die Schädigung auf jenem Gebiete selbst erfolgt wäre. Dabei ist der Status quo anerkannt, das heisst er kann nicht mehr zum Gegenstand von Entschädigungsansprüchen usw. gemacht werden. Von einem Einspruchsrecht der Staaten selber ist nur soweit die Rede, als es sich um die Wahrung der Interessen der Schifffahrt handelt. Der Grundgedanke dieser Ordnung ist der, dass der obere Staat in erster Linie über das Wasser verfügt und hierin — von den Schifffahrtsinteressen abgesehen — nur insoweit eingeschränkt ist, als er die Interessenten unterhalb seiner Grenze so behandeln muss, wie wenn sie in seinem eigenem Gebiete wären. Der Obermüller im Staate A zum Beispiel hat auf den Untermüller im Staate B keine andere Rücksicht zu nehmen als auf die Untermüller in seinem eigenen Lande A. Der untere Staat kann also nicht verlangen, dass der natürliche Wasserlauf nicht durch den obern Staat beeinflusst werde. Ein dauernder oder vorübergehender Wasserentzug durch Ablenkung in ein anderes Flussgebiet oder durch starke Weiherung erscheint als nicht schlechthin verboten; immerhin wird in allen wichtigeren Fällen unter Berufung auf die Schifffahrtsinteressen vom untern Staate Einsprache erhoben werden können. Dagegen muss der obere Staat sich eine Aufstauung in sein Gebiet hinein nur gefallen lassen, wenn die betreffenden Anlagen im untern Staate von der von beiden Vertragsstaaten gleichmässig besetzten, unter näher beschriebenen Internationalen Gesamtkommission gebilligt und die von dieser Behörde geforderten Schutzmassnahmen ausgeführt worden sind.

Art. 3 betrifft die Grenzgewässer. Während im Verhältnis von Ober- und Unterstaat ersterem ein entschiedener Vorrang zuerkannt ist, besteht zwischen den Uferstaaten eines Grenzgewässers volle Parität. Deshalb dürfen auf dem einen wie dem andern Ufer irgendwelche Bauten, die den natürlichen Lauf und das Wasserniveau auf der andern Seite beeinflussen, nur ausgeführt werden, wenn die schon genannte Internationale Gesamtkommission die Baubewilligung des betreffenden Uferstaates auch ihrerseits geneh-

migt hat, das heisst der Uferstaat ist also nicht frei in der Verfügung über das Grenzgewässer. Eine Ausnahme besteht nur für Bauten, die die Uferstaaten selbst zum Uferschutz, zur Verbesserung der Fahrrinne, für Hafenanlagen usw. ausführen, und zwar nur sofern diese Bauten ganz innerhalb des betreffenden Staatsgebietes liegen und das Wasserniveau nicht erheblich beeinflussen. Art. 4 bestimmt weiter, dass die beiden Staaten ohne Zustimmung der Internationalen Gesamtkommission auch keinerlei auf das Wasserniveau des Grenzgewässers eine steigernde Wirkung ausübende Bauten gestatten werden in Gewässern, die dem Grenzgewässer entströmen.

Für alle internatioalen Gewässer, Grenzgewässer und grenzüberschreitende Flüsse gilt die Vorschrift (Art. 4), dass sie nicht in einer für Gesundheit oder Eigentum schädlichen Weise verunreinigt werden dürfen.

Die Art. 5 und 6 befassen sich mit dem Niagara und andern Flüssen im speziellen. Hinsichtlich des weltberühmten Wasserfalles ist statuiert, dass die Niveaux des Eriesees und dessen Abflusses keine erhebliche Veränderung erfahren sollen, und dass deshalb oberhalb der Fälle für Kraftgewinnungszwecke auf amerikanischer Seite höchstens 20,000 Kubikfuss Wasser in der Sekunde, auf kanadischer höchstens 36,000 entnommen werden können.

(Schluss folgt.)



Näherungsformel für die Bestimmung des Mauerwerksinhaltes von Talsperren.

Von Oberbaurat Professor TH. REHBOCK, Karlsruhe.

Die Regelung des Wasserabflusses der natürlichen Wasserläufe durch Staubecken nimmt schnell an Verbreitung zu und zwingt den Ingenieur vielfach, die Flussgebiete nach Stellen zu durchforschen, welche für die Anlage von Staubecken günstige Bedingungen aufweisen. Dabei ist es häufig nötig, eine grössere Anzahl von Staubecken an verschiedenen, passend erscheinenden Örtlichkeiten hinsichtlich ihres Fassungsraumes und der Anlagekosten in Vergleich zu stellen.

Bei der Aufstauung von Wasser durch Talsperren aus Mauerwerk oder Beton haben seither überwiegend geschlossene Stauwerke Anwendung gefunden, welche ein genügend grosses Gewicht besitzen, um den Wasserdruk auf den Untergrund abzuleiten, ohne dass an irgend einer Stelle des Mauerkörpers Zugspannungen auftreten. Trotz zahlreicher Vorschläge und verschiedener Bauausführungen von Talsperren in aufgelöster Bauweise in Mauerwerk, Beton, Eisenbeton und Eisen, die namentlich von amerikanischen Ingenieuren ausgingen, scheint auch für die Zukunft eine Verdrängung der geschlossenen Staumauerquerschnitte zunächst jedenfalls noch nicht zu erwarten zu sein. Denn die neueren Formen ergeben meist keine oder